

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 02.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1924.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1924, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Elsfleth.
- Nr. 105. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juni 1924 wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, vom 14. März 1870.
-

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Elsfleth.
Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Elsfleth wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Seeschiffe zahlen für das Kubikmeter folgendes Hafengeld:

1. Dampfer:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschl. 4 Goldpf.
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
 15 Tagen 2 "

2. Segelschiffe:

a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschl. 3 Goldpf.

b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von

15 Tagen 1 "

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Goldpfennig bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Artikel 2.

Der § 21 erhält folgende Fassung:

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord gegen Vorauszahlung von 7 Goldpfennigen für das Kubikmeter eingehen. Der Akkord gilt für das Kalenderjahr.

Artikel 3.

Die §§ 23 bis 26 einschließlich fallen fort.

Artikel 4.

§ 27 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Güter auf der Raje oder öffentlichen nicht fest verpachteten Lagerflächen länger als 7 Tage gelagert werden, und zwar für jedes Quadratmeter des belegten Raumes 4 Goldpfennige je Monat. Die Gebühr wird mindestens für einen Monat gehoben, angefangene Monate werden für voll gerechnet.

Artikel 5.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Lagerung von Holz im Hafen ist vom Beginn der Lagerung an für jede Woche für je 1 Quadratmeter Flächenraum ein Lagergeld von 10 Goldpfennig zu entrichten. Die Gebühr wird mindestens für eine Woche, eine angefangene Woche für voll gerechnet.

§ 28 Abs. 3 fällt fort.

Artikel 6.

Der § 29 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffe, die Torf, Gras oder Heu löschen, zahlen 50 Goldpfennige, solche die Reit löschen, zahlen 1 Goldmark für die jedesmalige Benutzung der Kaje als Reinigungsgebühr.

Artikel 7.

Als Umrechnungskurs am Tage der Zahlung für die auf Goldmark festgesetzten Gebühren gilt die jeweilige vom Staatsministerium bekannt gegebene Meßzahl für die bei den staatlichen Kassen zur Einzahlung gelangenden staatlichen Abgaben.

Artikel 8.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 105.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, vom 14. März 1870.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, vom 14. März 1870

(Gesetzbl. S. 277) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 22. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 506) und vom 12. Januar 1888 (Gesetzbl. S. 54) wird mit Wirkung vom 1. April 1924 ab, wie folgt, geändert:

Artikel 15 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Unterhalts in der Zwangsarbeitsanstalt, einschließlich der Bekleidung sind, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist, zunächst von dem Zwangsarbeiter selbst oder den zu seiner Ernährung Verpflichteten, bei deren Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Kasse zu tragen, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, von der letzteren jedoch nur zu einem im Verwaltungswege festzusetzenden Betrage, indem das etwa mehr Erforderliche dem Staate zur Last fällt.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Zimmermann.